

**Gesellschaftsvertrag
der
Die Mitterfelder gGmbH**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gesellschaftszwecke	3
§ 3 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	5
§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	5
§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen.....	6
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung.....	6
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung.....	8
§ 9 Jahresabschluss.....	9
§ 10 Gewinnverwendung	9
§ 11 Bekanntmachungen	9
§ 12 Befreiung vom Wettbewerbsverbot	9
§ 13 Gründungskosten	10

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Die Mitterfelder gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gesellschaftszwecke

Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) sowie der Förderung der Hilfe für Behinderte. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch operativ tätig werden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:
 - a) Betrieb von ambulanten, medizinisch-pflegerischen Einrichtungen des Wohlfahrtswesens
 - b) Familienpflege für junge und alte Menschen mit der hauswirtschaftlichen, pflegerischen und erzieherischen Betreuung von Familien und Alleinstehenden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen

sind sowie durch die pflegerische Sorge für notleidende und gefährdete Familien, die sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstreckt und Vorbeugung als Abhilfe bezweckt

- c) Altenpflege, z. B. mit dem Unterhalt und Betrieb von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wie Alten- und Pflegeheime, Alten- und Servicecentern
 - d) Aus- und Fortbildung in den Bereichen des Gesundheitswesens, vor allem durch den Betrieb von Schulen, die Durchführung von Lehrgängen, und sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie den Unterhalt und Betrieb von Wohnheimen für Schüler und Mitarbeiter/innen
 - e) Erbringung sozialer Dienstleistungen für hilfsbedürftige Personen (z. B. „Essen auf Rädern“, „Sozialer Mittagstisch“)
 - f) Maßnahmen der Behindertenfürsorge
 - g) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke Gesellschaftszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann in diesem Rahmen auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann auch Zweigniederlassungen errichten und im In- und Ausland tätig sein.
- (3) Die Gesellschaft entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Zwecke sie fördert, welche Art der Verwirklichung der Zwecke sie wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgen.
- (4) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Weiterhin kann die Gesellschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke

auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, verwirklichen (§ 57 Abs. 3 AO); dies gilt insbesondere für ihre steuerbegünstigte Gesellschafterin.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst steuerbegünstigt sind.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 6

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis einschließlich 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000), werden von der Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 114385, als Gründungsgesellschafterin übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile werden in voller Höhe durch Übertragung der im Ausgliederungsplan der Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk vom 13.08.2021 (Urkunde-Nr. XXXX L/2021 des Notars Konrad Lautner in München vom 13.08.2021) in § 2 aufgeführten Unternehmensteilen und unternehmensbezogenen Vermögensgegenstände als Ganzes im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 161, 131 Abs. 1 Nr. 1, 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG unter Zugrundelegung der Ausgliederungsbilanz zum 31.12.2020 erbracht. Der die Stammeinlagen übersteigende Wert wird nicht vergütet, sondern teilweise in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und teilweise als Darlehen gewährt.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere

Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages, der Anstellungsverträge, einer Geschäftsordnung und den von der Gesellschafterversammlung allgemein oder für den Einzelfall gegebenen Weisungen. Für nachstehende Geschäfte bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, einschließlich grundstücksgleicher Rechte,
 - b) Erstellung von Neubauten,
 - c) Schuldbetritte, Übernahme von Bürgschaften und Garantien jeglicher Art,
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern,
 - e) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Mitarbeiter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der auch weitere Geschäfte bestimmt werden können, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Geschäftsführung ist auf Verlangen der Gesellschafterin verpflichtet, ihr alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Gesellschafterin die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsführung ermöglicht.

- (5) Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Für Liquidatoren gelten die Bestimmungen von § 7 Abs. 1 bis 4 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst, die mindestens einmal pro Jahr stattzufinden hat, darüber hinaus jeweils bei Bedarf oder auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin.
- (2) Zu den Gesellschafterversammlungen lädt ein Geschäftsführer der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands der Gesellschafterin mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mit Brief, Fax oder per E-Mail ein. Die Tagesordnung ist wenigstens drei Tag vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschafterin zu übermitteln.
- (3) An den Gesellschafterversammlungen nehmen auch Geschäftsführer der Gesellschaft mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, teil, soweit nicht über sie persönlich betreffende Angelegenheiten zu verhandeln ist. Die Mitglieder des Stiftungsrats der Gesellschafterin haben ein Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen mit Rede- aber ohne Stimmrecht; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf Wunsch der Gesellschafterin können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

§ 9**Jahresabschluss**

- (1) Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind nach Beendigung des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung.

§ 10**Gewinnverwendung**

Unter Beachtung der Bestimmungen von § 4 dieses Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung, insbesondere über die Einstellung in Rücklagen und die Ausschüttung.

§ 11**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 12**Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafterin ist von jeglichem Wettbewerbsverbot im weitest möglichen Umfang unentgeltlich befreit.

§ 13

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrer Gründerin entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Notar-, Veröffentlichungs- und Gerichtskosten sowie Bankgebühren) bis zu insgesamt EUR 2.500.